VG Ansbach, Urteil v. 24.07.2024 – AN 12b D 21.1003

**Titel:**

## Aberkennung des Ruhegehalts wegen vorsätzlicher Verschweigung erheblicher Erwerbseinkünfte durch Ruhestandsbeamten

**Normenketten:**

BayBeamtVG Art. 10 Abs. 2 S. 1
BayDG Art. 13, Art. 14 Abs. 1, 2 S. 2, Art. 47
StPO § 153a
BeamtStG § 21 Nr. 4, § 47 Abs. 2 S. 1, 3

**Leitsätze:**

**1. Die Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153a StPO steht der eigenständigen disziplinarrechtlichen Würdigung des Sachverhalts und der Verwertung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht entgegen. (Rn. 24 – 25) (redaktioneller Leitsatz)**
**2. Verschweigt ein Ruhestandsbeamter vorsätzlich erhebliche Erwerbseinkünfte gegenüber der Pensionsbehörde, stellt dies ein schweres Dienstvergehen iSd Art. 77 Nr. 4 BayBG iVm Art. 10 Abs. 2 S. 1 BayBeamtVG dar, das die Aberkennung des Ruhegehalts rechtfertigt. (Rn. 27 – 29) (Rn. 31 – 32) (Rn. 39 – 41) (Rn. 48 – 51) (redaktioneller Leitsatz)**
**3. Die Aberkennung des Ruhegehalts ist auch dann angemessen, wenn der Beamte die zu Unrecht bezogenen Versorgungsbezüge erst nach bestandskräftigem Rückforderungsbescheid zurückzahlt und keine durchgreifenden Milderungsgründe vorliegen. (Rn. 41 – 46) (Rn. 48 – 51) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Dienstvergehen, Aberkennung des Ruhegehalts, Mitteilungspflichten, Vertrauensverlust, Pflichtverletzung, Disziplinarmaßnahme, Schadenswiedergutmachung, Ruhestandsbeamter, Verletzung der Anzeigepflicht in Bezug auf Erwerbseinkommen, Verschweigen von Erwerbseinkünften, Versorgungsbezüge, Hinzuverdienstgrenze

**Rechtsmittelinstanz:**

VGH München, Urteil vom 14.10.2026 – 16a D 24.1807

## Tenor

1. Gegen den Beklagten wird auf die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts erkannt.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

1
Mit der vorliegenden Disziplinarklage erstrebt der Kläger, gegenüber dem Beklagten die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten auszusprechen. Hintergrund ist der Vorwurf, dass der Beklagte nach seiner Versetzung in den Ruhestand in den Vereinigten Staaten von Amerika Erwerbseinkünfte erzielt habe, die die erlaubte Zusatzeinkommensgrenze bei weitem überstiegen habe.

2
Der am* …1985 geborene Beklagte war bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei der PI … tätig.

3
1. Nach dem Erwerb des Wirtschaftsschulabschlusses im Jahr 2004 wurde der Beklagte mit Wirkung vom 1. März 2005 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeianwärter ernannt. Mit Wirkung vom 1. März 2006 wurde der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeioberwachtmeister ernannt. Die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bestand der Beklagte mit der Gesamtprüfungsnote 3,69 (Platzziffer 118 von 135). Der Beklagte wurde mit Wirkung

vom 1. September 2007 zum Polizeimeister ernannt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgte mit Wirkung zum 1. September 2009. Mit Wirkung vom 1. September 2011 erfolgte die Ernennung des Beklagten zum Polizeiobermeister. Der Beklagte wurde mit Wirkung vom 1. September 2013 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

4
In seiner letzten periodischen Beurteilung im Jahr 2011 erhielt der Beklagte das Gesamtprädikat von fünf Punkten.

5
Der Beklagte ist verheiratet und hat nach dem Kenntnisstand des Klägers einen Sohn. Der Beklagte bezieht aktuell kein Ruhegehalt.

6
Mit Ausnahme der streitgegenständlichen Vorwürfe ist der Beklagte straf- und disziplinarrechtlich nicht vorbelastet.

7
2. Der Kläger legt dem Beklagte unter Ziffer I. der Disziplinarklageschrift folgenden Sachverhalt zur Last:

„Der Beklagte stand zuletzt als Polizeiobermeister im Dienst des … Aufgrund anhaltender Erkrankung und sich daraus ergebender Dienstunfähigkeit wurde er mit Wirkung zum 01.01.2013 in den Ruhestand versetzt. In seiner Erklärung vom 05.03.2013 gab er an, keine Einkünfte zu erzielen. Mit Bescheid vom 26.06.2013 setzte das Landesamt für Finanzen, Dienststelle …, als zuständige Pensionsbehörde auf Grundlage dieser Angaben seine ab dem 01.01.2013 laufenden Versorgungsbezüge (Ruhegehalt) nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz fest und wies ihn ausdrücklich auf seine Anzeige- und Mitteilungspflichten hin. Auch mit Erklärung vom 11.02.2014 gab er erneut an, über keine Einkünfte zu verfügen.

Laut seiner Mitteilung vom 21.02.2013 verlegte er seinen Wohnsitz ab dem 04.02.2013 dauerhaft in die USA. Die Annahme der amerikanischen Staatsbürgerschaft am 18.04.2017 teilte er der Pensionsbehörde am 01.05.2017 per E-Mail mit.

Bereits im Juni 2012, also noch vor seiner Ruhestandsversetzung und seinem Umzug in die USA, absolvierte er ein „General Educational Development Certificate“, um sich für eine adäquate berufliche Tätigkeit in den USA bewerben zu können. Ab September 2012 arbeitete er für das Unternehmen … und ab dem 15.11.2012 war er bei der Firma … …als Personenschützer in Vollzeit beschäftigt. Die Tätigkeit als Personenschützer, welche er bereits zu einem Zeitpunkt ausgeübt hat, in dem er gegenüber seinem Dienstherrn vollständig dienstunfähig war und aufgrund der nicht absehbaren Dauer der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, erfordert eine hohe physische und psychische Belastbarkeit.

Er erzielte bei … in der Zeit vom 15.11.2012 bis 31.12.2017 ein Mindesteinkommen in Höhe von 380.860,87 $. Die erzielten Einkünfte überstiegen die erlaubte Zusatzeinkommensgrenze vorliegend von 1.588,88 € bei weitem und hätten zur vollständigen Kürzung des Ruhegehalts auf 0,- € geführt. Dem … entstand somit ein Schaden in Höhe von sämtlich bezahlten Ruhegehaltsleistungen in Höhe von 81.633,84 €.

Der Aufforderung der Pensionsbehörde zur Vorlage der Erklärung zum Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (Anwendung der Ruhensvorschrift gemäß Art. 83 BayBeamtVG), der E-Erklärung (Überprüfung ehegattenbezogener Leistungen) und der Jahresbescheinigung (amtliche Lebensbescheinigung von im Ausland lebenden Versorgungsempfängern) jeweils mit Schreiben vom 13.01.2017, 17.03.2017, 12.04.2017, 19.07.2017, 16.08.2017, 23.10.2017, 15.11.2017, 07.02.2018 und 13.02.2018 kam er nicht nach. Der obengenannte Betrag in Höhe von 81.633,84 Euro wurde seitens des Landesamtes für Finanzen zurückgefordert und nach Abschluss des Widerspruchsverfahren von ihm am 21.08.2019 letztlich zurückbezahlt.

Die Staatsanwaltschaft …(Az. 803 Js 19920/16) sowie nach Übernahme die Staatsanwaltschaft … (Az. 107 Js 17741/19) führte gegen den Beklagten aufgrund dieses Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betrugs zu Lasten des … Das Strafverfahren wurde gern. § 153a StPO, unter der Auflage einen Geldbetrag in Höhe von 9.000,00 € zu bezahlen, eingestellt.“

8

3. Mit an den Beklagten gerichtetem Schreiben vom 3. Dezember 2018 leitete das Polizeipräsidium … ein Disziplinarverfahren gegen den Beklagten ein. Im Hinblick auf das gegen den Beklagten in gleicher Sache eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde das Disziplinarverfahren nach Art. 24 Abs. 1 BayDG ausgesetzt. Dieses Schreiben wurde dem Beklagten durch den Kläger mit Schreiben vom 5. April 2019 erneut übermittelt.

9
Das Polizeipräsidium … setzte das Disziplinarverfahren mit an den Beklagten gerichtetem Schreiben vom 21. Juli 2020 fort und wies den Beklagten darauf hin, dass es ihm freistehe, sich zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen. Der Beklagte wurde ferner darauf hingewiesen, dass er sich jederzeit, auch schon vor der Äußerung, eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne.

10
Der Beklagtenvertreter legte mit Schriftsatz vom 13. November 2020 gegenüber dem Polizeipräsidium … dar, es liege keine vorsätzliche Irrtumserregung durch den Beklagten vor. Der Beklagte sei über seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Landesamt für Finanzen mit Schreiben vom 14. Januar 2013 belehrt worden. Dieses Schreiben sei erstmals mit Schreiben der Verteidigung vom 30. Januar 2019 zur Akte gelangt. In diesem Schreiben sei der Beklagte danach gefragt worden, ob er neben dem Ruhegehalt weitere Bezüge aus einer öffentlichen Kasse beziehe. Diesem Schreiben sei das Formblatt „Erklärung über den Bezug von Erwerbs-, Erwerbsersatzeinkommen“ angefügt. Der Beklagte habe deshalb die Aufklärung des Landesamtes für Finanzen so verstehen müssen, dass lediglich Erwerbseinkommen aus einer öffentlichen Kasse anzugeben gewesen seien. Solche Einkünfte habe der Beklagte aber in den USA niemals bezogen. Der Beklagte habe nicht erkennen können, dass von ihm andere Auskünfte geschuldet worden seien, da er ausdrücklich darüber aufgeklärt worden sei, dass er nur Einkünfte aus öffentlichen Kassen habe angeben müssen. Hinsichtlich des Vorsatzes des Beklagten sei darauf zu verweisen, dass der Beklagte wegen einer psychischen Erkrankung aus dem Polizeidienst entlassen worden sei. Der Beklagte befinde sich nach wie vor in psychotherapeutischer Behandlung. In der Gesamtschau könne dem Beklagten kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden. Auch habe das Landesamt für Finanzen frühzeitig immer wieder Hinweise erhalten, dass der Beklagte angeblich Erwerbseinkommen in den USA beziehe. Dennoch sei der Beklagte hierzu nie konkret angehört und darauf hingewiesen worden, dass er einen falschen Hinweis erhalten habe. Vielmehr seien im Hintergrund das strafrechtliche Ermittlungsverfahren betrieben und die Versorgungsbezüge weiter bezahlt worden. Vor diesem Hintergrund könne ein rechtlich relevanter täuschungsbedingter Irrtum bei den zuständigen Behörden nicht vorgelegen haben. Die aus den USA im Wege der Rechtshilfe erlangten Auskünfte könnten nicht verwertet werden. Deren Verwertung verletze den Beklagten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung massiv, sodass ein Beweisverwertungsverbot bestehe. Im Rahmen des Rechtshilfegesuchs hätten die beteiligten Beamten erhebliche Straftaten bzw. Verbrechen gegen das US-Amerikanische Bundesrecht und das Recht des Bundesstaates Kalifornien begangen. Die meisten Akten, die durch Täuschung erlangt worden seien, seien als „CONFIDENTIAL“ klassifiziert. Auch seien in den USA zugesicherte Grundrechte verletzt und gezielt durch Täuschung umgangen worden. Dies ergebe sich aus dem Rechtsgutachten des Richters a.D. am … Eine diesbezügliche Strafanzeige sei in den USA nicht erstattet worden, sei aber auch für die Geltendmachung des Beweisverwertungsverbots in Deutschland nicht erforderlich. Dies ergebe sich daraus, dass die Ermittlungen ohne Tatverdacht gezielt gegen den Beklagten geführt worden seien und ein Anfangsverdacht konstruiert worden sei. Sodann seien weitere ganz erhebliche Ermittlungen aufgrund dieses offenbar konstruierten Anfangsverdachts angestoßen worden, die alle zu dem Ergebnis geführt hätten, dass keinerlei Erkenntnisse gefunden worden seien, dass der Beklagte in den USA als Polizist arbeite, als Boxer Geld verdiene oder überhaupt ein Erwerbseinkommen habe. Obwohl kein Tatverdacht bestanden habe, sei mit der falschen Behauptung, dass der Zeuge T. in seiner Zeugenvernehmung mitgeteilt habe, dass nach seiner Kenntnis der Beklagte als Personenschütze in den USA tätig sei, ein Rechtshilfeersuchen durch die Staatsanwaltschaft … angestoßen worden.

11
Das Polizeipräsidium … übermittelte dem Beklagtenvertreter am 8. Dezember 2020 gemäß Art. 32 BayDG das Ergebnis der Ermittlungen zur abschließenden Anhörung.

12
Der Beklagtenvertreter nahm mit Schriftsatz vom 15. April 2021 Stellung und legte ergänzend dar, der Beklagte habe kein Dienstvergehen begangen. Gemäß Art. 77 Nr. 4 BayBG liege ein Dienstvergehen vor,

wenn Ruhestandsbeamte im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machten. Diese Angaben müssten vorsätzlich falsch oder unvollständig sein. Aufgrund der Belehrung des Dienstherrn, wonach lediglich Bezüge aus öffentlichen Kassen anzugeben gewesen seien, habe der Beklagte keine vorsätzlich falschen oder vorsätzlich unvollständigen Angaben getätigt. Auch sei das Strafverfahren nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage endgültig eingestellt worden. Somit lägen keine bindenden Feststellungen durch ein Strafgericht vor. Die Unschuldsvermutung sei nicht widerlegt. Die Einschätzung der Disziplinarbehörde, der Beklagte habe den Tatbestand des Betrugs in einem besonders schweren Fall erfüllt, gehe fehl. Nicht richtig sei, dass der Beklagte eine polizeiähnliche Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe aufgenommen habe.

13
Die vom Beklagten ausgeübte Tätigkeit sei nicht polizeiähnlich. Er sei für die Sicherheit einer wohlhabenden Familie zuständig und könne lediglich das Hausrecht ausüben. Die Tätigkeit sei psychisch und physisch nicht im Geringsten mit dem Polizeidienst zu vergleichen.

14
4. Mit am 26. Mai 2021 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenem Schriftsatz erhob der Kläger Disziplinarklage. Zur Begründung wird ausgeführt, die streitgegenständlichen Vorwürfe seien bewiesen. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung sei nur durch die Zahlung einer erheblichen Geldauflage ermöglicht worden. Hätte der Beklagte kein strafbares Verhalten gezeigt, wäre das Strafverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Dass der Beklagte eine Schädigung des Klägers zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen habe, ergebe sich zudem unmissverständlich aus der staatsanwaltlichen Verfügung vom 14. Mai 2020. Aus dieser Verfügung folge zudem die daraus resultierende Strafbarkeit des Verhaltens der Beklagten. Ein Beweisverwertungsverbot bestehe nicht. Es habe in verschiedener Hinsicht Anhaltspunkte gegeben, gegen den Beklagten zu ermitteln. Die Einlassung des Beklagten, es ihm nicht bewusst gewesen, sein Einkommen beim Landesamt für Finanzen anzugeben, werde als Schutzbehauptung gewertet. Der Beklagte sei mit Bescheid vom 26. Juni 2013 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er gemäß Art. 10 BeamtVG verpflichtet sei, den Bezug von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen unverzüglich anzuzeigen. Spätestens mit Erhalt dieses Bescheids hätte der Beklagte seinen Irrtum erkennen und richtigstellen können. Des Weiteren hätte er auch seinen Bezügemitteilungen – z.B. vom 17. Januar 2013 und 14. Februar 2013 – entnehmen können, dass er ausdrücklich verpflichtet sei, den Bezug von Erwerbseinkommen aus Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes anzugeben. Überdies habe Frau … vom Landesamt für Finanzen den Beklagten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „Erwerbseinkünfte aus einem Arbeitsverhältnis“ mitteilungspflichtig seien. Die in den USA durch den Beklagten ausgeübte Tätigkeit des Beklagten belege zudem, dass der Beklagte seine Eignung zu derartigen Tätigkeiten bewusst verschwiegen habe. Der Beklagte habe ein äußerst schweres Dienstvergehen im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG i.V.m. Art. 77 Nr. 4 BayBG begangen, indem er die ihm gemäß Art. 10 Abs. 1, 2 BayBeamtVG obliegende Pflicht zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn verletzt habe. Unter Berücksichtigung des Umfangs der Pflichtverletzung und der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit sei die Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten geboten. Eine mildere disziplinarrechtliche Ahndung der Pflichtwidrigkeit sei nicht angemessen. Die Tatsache, dass der Beklagte die zu Unrecht erhaltenen Versorgungsbezüge zurückgezahlt habe, könne nicht mildernd berücksichtigt werden, da dies erst nach Entdeckung der Tat auf einen entsprechenden Rückforderungsbescheid hin erfolgt sei.

15
Der Kläger beantragt,

das Ruhegehalt des Beklagten abzuerkennen.

16
Der Beklagte beantragt,

den Antrag des Polizeipräsidiums …, dem Beklagten das Ruhegehalt abzuerkennen, zurückzuweisen und den Beklagten freizusprechen. Hilfsweise: Den Beklagten wegen eines Dienstvergehens zu einer milderen Maßnahme als die Aberkennung des Ruhegehalts zu verurteilen.

17

Zur Begründung wird dargelegt, mit Schreiben vom 13. Januar 2013 sei an den Beklagten ein Hinweis zur Versorgung nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz übersandt worden. Darin sei ihm mitgeteilt worden, dass er mitteilen müsse, wenn er künftig neben dem Ruhegehalt weitere Bezüge aus einer öffentlichen Kasse beziehe. Der Beklagte habe wahrheitsgemäß „Nein“ angekreuzt, da er nicht beabsichtigt habe, Bezüge aus einer öffentlichen Kasse zu erhalten. Er habe die ausgefüllten Unterlagen mit E-Mail vom 20. Februar 2013 an Frau … vom Landesamt für Finanzen gesandt. In dieser E-Mail habe er um Kontrolle seiner Angaben gebeten, ob alles richtig ausgefüllt sei. Im Juli 2023 sei es zu einem Telefonat zwischen dem Beklagten und Herrn … vom Landesamt für Finanzen gekommen. Der Beklagte habe gefragt, ob seine Unterlagen angekommen seien und ob er denn nur Einkommen aus öffentlichen Kassen in Euro oder auch Einkommen aus privaten Kassen in Dollar angeben müssen. Dem Beklagten sei mitgeteilt worden, dass er das Schreiben vom 13. Januar 2013 richtig verstanden habe und nur Erwerbseinkommen aus öffentlichen Kassen angeben müsse. Letztendlich sei das Formblatt „Erklärung über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen“ lediglich die Anlage des Belehrungsformulars gewesen, sodass der Beklagte Einkünfte von privaten Arbeitgebern für irrelevant gehalten habe. Dem Beklagte sei am 20. Juli 2013 mitgeteilt worden, dass seine Unterlagen vollständig eingegangen seien. Ebenfalls habe der Beklagte im September 2013 dem Landesamt für Finanzen telefonisch mitgeteilt, dass er in den USA über Einkünfte verfüge. Auch in diesem Rahmen sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass er diese zahlenmäßig dem Landesamt für Finanzen melden müsse. Im Vorfeld dieses Telefonats habe er auch Herrn … mitgeteilt, dass er in den USA eine Erwerbstätigkeit ausübe. Der Beklagte sei stets davon ausgegangen, alles richtig gemacht zu haben. Er habe auch nichts davon gewusst, dass es Hinzuverdienstgrenzen hinsichtlich eines Versorgungsanspruchs gebe. Alle weiteren Anfragen bzw. Aufforderungen der Pensionsbehörde zur Vorlage der Erklärungen zum Er-werbs- und Erwerbsersatzeinkommen seien auf Anraten des früheren Rechtsanwalts des Beklagten nicht eingereicht bzw. abgegeben worden. Der Beklagte habe kein Dienstvergehen begangen. Aufgrund der Belehrung des Dienstherrn, wonach lediglich Bezüge aus öffentlichen Kassen anzugeben gewesen seien, habe der Beklagte keine vorsätzlich falschen oder vorsätzlich pflichtwidrig unvollständigen Angaben gemacht. Aufgrund der fehlerhaften Belehrung des Beklagten könne allenfalls ein fahrlässig begangenes Dienstvergehen vorliegen. Die Ursache dafür habe der Dienstherr selbst gesetzt. Somit liege ein Mitverschulden des Dienstherrn vor, das sich in der Maßnahmeart niederschlagen müsse. Aus spezialpräventiven Gründen müsse nicht mehr auf den Beamten eingewirkt werden, da dieser bereits in den Ruhestand versetzt worden und somit die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nicht beeinträchtigt worden sei. Der Beklagte habe bereits grundsätzlich im Jahr 2013 Kenntnis bezüglich des Erwerbseinkommens des Beklagten gehabt. Die disziplinaren Ermittlungen seien jedoch erst mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 eingeleitet worden. Demnach treffe den Dienstherrn ebenfalls ein Mitverschulden bezüglich der Schadenshöhe und der gebotenen zeitnahen Einleitung des Disziplinarverfahrens. Ebenfalls müssten die bislang tadellose Führung des Beklagten, die Schadenswiedergutmachung und positiven dienstlichen Leistungen des Beklagten betrachtet werden.

18
In der mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2024 erschien der Beklagte nicht. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

19
Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten, die beigezogenen Strafakten und die Gerichtsakte Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

20
Das von dem Beklagten begangene Dienstvergehen erfordert die Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten (Art. 13 BayDG).

21
1. Das Disziplinarverfahren weist in formeller Hinsicht keine Mängel auf. Solche werden auch nicht geltend gemacht. Der Beklagte wurde im Disziplinarverfahren ordnungsgemäß belehrt und angehört (Art. 22 BayDG). Er konnte sich gemäß Art. 32 BayDG abschließend äußern.

22
2. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung sind die dem Beklagten in der Disziplinarklage zur Last gelegten Vorwürfe zur vollen Überzeugung der Kammer erwiesen.

23
Der Beklagte stand zuletzt als Polizeiobermeister im Dienst des … Aufgrund anhaltender Erkrankung und sich daraus ergebender Dienstunfähigkeit wurde er mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in den Ruhestand versetzt. In seiner Erklärung vom 5. März 2013 gab er an, keine Einkünfte zu erzielen. Mit Bescheid vom 1. März 2013 setzte das Landesamt für Finanzen, Dienststelle …, als zuständige Pensionsbehörde seine ab dem 1. Januar 2013 laufenden Versorgungsbezüge (Ruhegehalt) nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz fest und wies ihn ausdrücklich auf seine Anzeige- und Mitteilungspflichten hin. Auch mit Erklärung vom 11. Februar 2014 gab der Beklagte erneut an, über keine Einkünfte zu verfügen. Laut seiner Mitteilung vom 21. Februar 2013 verlegte er seinen Wohnsitz ab dem 4. Februar 2013 dauerhaft in die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Annahme der amerikanischen Staatsbürgerschaft am 18. April 2017 teilte er der Pensionsbehörde am 1. Mai 2017 per E-Mail mit. Bereits im Juni 2012, also noch vor seiner Ruhestandsversetzung und seinem Umzug in die USA, absolvierte er ein „General Educational Development Certificate“, um sich für eine adäquate berufliche Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika bewerben zu können. Ab September 2012 arbeitete er für das Unternehmen … und ab dem 15. November 2012 war er bei der Firma …als Personenschützer in Vollzeit beschäftigt. Die Tätigkeit als Personenschützer übte der Beklagte bereits zu einem Zeitpunkt aus, in dem er gegenüber seinem Dienstherrn vollständig dienstunfähig war und aufgrund der nicht absehbaren Dauer der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. Er erzielte bei … in der Zeit vom 15. November 2012 bis 31. Dezember 2017 ein Mindesteinkommen in Höhe von 380.860,87 $. Die erzielten Einkünfte überstiegen die erlaubte Zusatzeinkommensgrenze vorliegend von 1.588,88 EUR bei weitem und hätten zur vollständigen Kürzung des Ruhegehalts auf 0,- EUR geführt. Dem …entstand somit ein Schaden in Höhe von sämtlich bezahlten Ruhegehaltsleistungen in Höhe von 81.633,84 EUR. Der Aufforderung der Pensionsbehörde zur Vorlage der Erklärung zum Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (Anwendung der Ruhensvorschrift gemäß Art. 83 BayBeamtVG), der E-Erklärung (Überprüfung ehegattenbezogener Leistungen) und der Jahresbescheinigung (amtliche Lebensbescheinigung von im Ausland lebenden Versorgungsempfängern) jeweils mit Schreiben vom 13. Januar 2017, 17. März 2017, 12. April 2017, 19. Juli 2017, 16. August 2017, 23. Oktober 2017, 15. November 2017, 7. Februar 2018 und 13. Februar 2018 kam der Beklagte nicht nach. Der obengenannte Betrag in Höhe von 81.633,84 Euro wurde seitens des Landesamtes für Finanzen zurückgefordert und nach Abschluss des Widerspruchsverfahren von dem Beklagten am 21. August 2019 letztlich zurückbezahlt.

24
Vorliegend finden zwar Art. 55 Halbsatz 1, 25 Abs. 1 BayDG keine Anwendung, wonach die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils, das denselben Sachverhalt wie das Disziplinarverfahren betrifft, auch im gerichtlichen Verfahren bindend sind. Denn das gegen den Beklagten eingeleitete Strafverfahren wegen Betrugs zu Lasten des Freistaat Bayerns wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft … vom 2. Juni 2020 gemäß § 153a StPO unter der Auflage, einen Geldbetrag in Höhe von 9.000,00 EUR zu bezahlen, eingestellt.

25
Durch die Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO wird die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht widerlegt. Vor diesem Hintergrund hält es die Kammer für nicht zweckmäßig – unabhängig von der Frage, ob der Anwendungsbereich des Art. 55 Halbsatz 1, 25 Abs. 2 BayDG in Bezug auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren überhaupt eröffnet ist (vgl. insoweit zur Meinungsstreit: Conrad in Zängl, BayDisiplinarR, Stand: Oktober 2023, Art. 25 BayDG Rn. 20) – die tatsächlichen Feststellungen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ohne nochmalige Prüfung seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die Unschuldsvermutung schützt den Beschuldigten jedoch nur vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafzumessung vorausgegangen ist, nicht jedoch vor Rechtsfolgen, die keinen Strafcharakter haben (BVerfG, B.v. 29.5.1990 – 2 BvR 254/88, 1343/88 – juris; Kammerbeschlüsse vom 16.5.2002 – 1 BvR 2257/01 – juris Rn. 9 ff. und vom 29.10.2015 – 2 BvR 388/13 – juris Rn. 31 m.w.N.). Zwar darf allein aus der Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO, die nur mit Zustimmung des Angeklagten möglich ist, nicht auf die Verwirklichung des Tatbestandes der angeklagten Straftaten geschlossen werden (BVerfG, B. v. 16.1.1991 – 1 BvR 1326/90 – juris Rn. 20). Andererseits bringt die Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO aber keineswegs zum Ausdruck, dass der Tatverdacht gegen den Betroffenen ausgeräumt wäre (BayVGH, B.v. 24.3.2014 – 11 CE 14.11 – juris Rn. 16). Daher verbietet das Absehen von der Strafverfolgung es nicht, in Verfahren mit anderer Zielsetzung die im Strafverfahren

getroffenen Feststellungen in dem für die dortige Entscheidung erforderlichen Umfang als Grundlage für die daran anknüpfenden außerstrafrechtlichen Rechtsfolgen zu verwerten (BVerfG, B. v. 16.1.1991 – 1 BvR 1326/90 – juris Rn. 21; BayVGH, B. v. 5.3.2009 – 11 CS 09.228 – juris). Den Verwaltungsbehörden und den Gerichten ist daher nicht verwehrt, die im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und im strafgerichtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse und Beweismittel einer eigenständigen Überprüfung etwa im Hinblick darauf zu unterziehen, ob sich daraus hinreichende Schlussfolgerungen für das Vorliegen der Voraussetzungen für ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten eines Beamten ergeben. Hier ergibt sich in objektiver Hinsicht das Tatgeschehen aus der Aktenlage – insbesondere auch aus der zum Verfahren beigezogenen Versorgungsakte des Landesamts für Finanzen. Dieser lässt sich zum einen entnehmen, dass der Beklagte wiederholt in den Erklärungen über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG gegenüber dem Landesamt für Finanzen erklärt hat, kein Erwerbseinkommen zu besitzen. Beispielhaft zu nennen sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Erklärungen des Beklagten vom 5. März 2013, 11. Februar 2014 und 1. April 2015. Auch die für die Berechnung der übergezahlten Versorgungsbezüge maßgeblichen Umstände wie die Hinzuverdienstgrenze und die in den Vereinigten von Amerika erzielten Erwerbseinkünfte lassen sich der Versorgungsakte nachvollziehbar entnehmen, sodass der durch den Kläger in Bezug auf die zu viel gezahlten Versorgungsbezüge geltend gemacht Rückforderungsbetrag in Höhe von 81.633,84 EUR keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Entgegen der Auffassung des Beklagten besteht auch kein Beweisverwertungsverbot in Bezug auf die Informationen, die von den US-Behörden im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit des Beklagten in den Vereinigen Staaten von Amerika mitgeteilt wurden. Diese Informationen beruhen maßgeblich auf dem Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft … Die Annahme des Beklagten, es sei ein Rechtshilfeersuchen durchgeführt worden, obwohl kein Anfangsverdacht bestanden habe, geht fehl. Ein (auch strafrechtlich relevanter) Anfangsverdacht hat sich bereits durch die anonymen Schreiben ergeben, die im Jahr 2012 bei der Polizeiinspektion … eingegangen sind. Im Verlauf der weiteren strafrechtlichen Ermittlungen wurde der Verdacht dadurch erhärtet, dass die Polizei davon Kenntnis erlangte, dass eine Person mit dem Namen und Geburtsdatum des Beklagten in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhaft ist und eine Sozialversicherungsnummer besitzt (Bl. 67 der Ermittlungsakte). Letztendlich hat der Zeuge … – der ehemalige Mieter des Beklagten – im Rahmen seiner polizeilichen Zeugeneinvernahme am 20. Dezember 2016 dargelegt, vom Vater des Beklagten erfahren zu haben, dass der Beklagte in Amerika Personenschützer oder so machen wollte. Im Übrigen räumt der Beklagte im Rahmen der abschließenden Anhörung ein, dass er in den Vereinigten Staaten von Amerika berufstätig und für die Sicherheit einer wohlhabenden Familie zuständig ist.

26
3. Da das Beamtenverhältnis gemäß § 21 Nr. 4 BeamtStG mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet, können Ruhestandsbeamte mangels Dienstleistungspflicht weder ein innerdienstliches Dienstvergehen noch – mangels eines Amtes – ein außerdienstliches Dienstvergehen begehen. Der Gesetzgeber behandelt jedoch gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG bestimmte aus dem früheren Beamtenverhältnis fortdauernde Pflichten sowie die sich aus dem Ruhestand ergebenden Pflichten wie Dienstpflichten, deren schuldhafte Verletzung als Dienstvergehen gilt. Diese Bestimmung enthält eine gesetzliche Fiktion, indem für Ruhestandsbeamte und gleichgestellte frühere Beamte, obwohl sie in keinen Dienstverhältnis mehr stehen, bestimmte aus dem früheren Beamtenverhältnis fortdauernde Pflichten sowie die sich aus dem Eintritt in den Ruhestand ergebenden Pflichten wie Dienstpflichten behandelt werden, deren schuldhafte Verletzung einem Dienstvergehen gleichgestellt wird (BayVGH, U.v. 20.5.2015 – 16a 14.1158 – juris Rn. 37).

27
Es gilt als Dienstvergehen, wenn ein Ruhestandsbeamter entgegen § 47 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BeamtStG iVm. Art. 77 Nr. 4 BayBG im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben macht.

28
Gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BaybeamtVG ist der Ruhestandsbeamte verpflichtet, der Pensionsbehörde alle Tatsachen anzugeben, die für die Versorgung erheblich sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Pensionsbehörde von den maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erhält, um die einschlägigen Ruhensregelungen zur Anwendung zu bringen (BayVGH, U.v. 20.5.2015 – 16a 14.1158 – juris Rn. 40).

29

Der Beklagte hat im Zusammenhang mit dem Bezug von Versorgungsbezügen pflichtwidrig unvollständige Angaben gemacht, weil er entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung nach. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG sein Erwerbseinkommen aus seiner Tätigkeit in der Sicherheitsbranche nicht angezeigt hat. Darüber hinaus hat er auch falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Bezug von Versorgungsbezügen gemacht, weil er auf ausdrückliche Nachfrage des Landesamts für Finanzen wiederholt bezüglich der Anrechnung von Einkommen auf seine Versorgungsbezüge wahrheitswidrig den Bezug von Erwerbseinkommen aus seiner Tätigkeit in der Sicherheitsbranche verneint hat. Der Beklagte hat auch schuldhaft, nämlich vorsätzlich gehandelt. Vorsatz setzt dabei das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung voraus (BGH, U.v. 4.11.2018 – 1 StR 262/88 – juris Rn. 24). Der Beklage wusste, dass er infolge der Nichtanzeige Versorgungsleistungen erhielt, auf die er keinen Anspruch hatte. Soweit der Beklagte sich vor dem Hintergrund, dass er mit Schreiben des Landesamts für Finanzen vom 14. Januar 2013 dahingehend belehrt worden sei, nur Einkommen aus öffentlichen Kassen mitteilen zu müssen, auf fehlenden Vorsatz beruft, kann der Beklagte mit diesem Einwand nicht durchdringen. Denn der Beklagte wurde im Nachgang zum Schreiben des Landesamts für Finanzen vom 14. Januar 2013 erneut und wiederholt durch das Landesamt für Finanzen über seine Verpflichtung, den Bezug von Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen der Pensionsbehörde anzuzeigen, belehrt. So lässt sich dieser Hinweis bereits in dem Bescheid des Landesamts für Finanzen vom 1. März 2013, der an dem damaligen Bevollmächtigten des Beklagten am 26. Juni 2013 versandt wurde und durch den die Versorgungsbezüge des Beklagten festgesetzt wurden, finden. In dem diesem Bescheid beigefügten Hinweis wurde ausdrücklich auf Art. 83 BayBeamtVG hingewiesen, wobei anzumerken bleibt, dass in Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG eine Legaldefinition in Bezug auf das Erwerbseinkommen enthalten ist. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind Erwerbseinkommen Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit abzüglich der Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Eine Beschränkung auf Bezüge aus öffentlichen Kassen enthält diese Legaldefinition nicht. Auch wurde der Beklagte wiederholt in den Formblättern „Erklärung über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG“ auf die Vorschrift des Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG hingewiesen – so erstmalig mit Schreiben des Landesamts für Finanzen vom 4. März 2013. Somit kann sich der Beklagte spätestens seit März 2013 nicht mehr auf den Hinweis des Landesamts für Finanzen vom 14. Januar 2013 berufen, sodass ab diesem Zeitpunkt von einem vorsätzlichen Handeln des Beklagten auszugehen ist. Der Beklagte hat somit bereits in seiner Erklärung „Erklärung über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG“ vom 5. März 2013, in der angab, kein Erwerbseinkommen zu haben, vorsätzlich unrichtige Angaben gegenüber dem Landesamt für Finanzen getätigt. Soweit der Beklagte vorträgt, er habe noch im Juli 2013 durch einen Mitarbeiter des Landesamts für Finanzen die telefonische Auskunft erhalten, er müsse nur Erwerbseinkommen aus öffentlichen Kassen angeben, lassen hierfür in der beigezogenen Versorgungsakte keine Anhaltspunkte finden. Der beigezogenen Versorgungsakte lässt sich auch nicht entnehmen, dass der Beklagte das Landesamt für Finanzen telefonisch über seine Erwerbseinkünfte informiert hat. Entsprechende Aktenvermerke sind in der Versorgungsakte nicht enthalten. Eine entsprechende positive Kenntnis des Landesamts für Finanzen lässt sich auch nicht aus dem Vermerk über ein Telefonat zwischen dem Landesamt für Finanzen und Herrn … vom 19. September 2013 ableiten. Diesem Vermerk lässt sich lediglich entnehmen, dass der Beklagte mutmaßlich eine Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika ausübt.

30
Der Beklagte kann sich auch keineswegs auf einen schuldausschließenden Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB berufen. Denn ein Verbotsirrtum führt nur dann zu einem Ausschluss der Schuld, wenn der Irrtum nicht vermieden werden konnte. Hierfür gibt es vorliegend aber keine Anhaltspunkte, zumal der Beklagte wiederholt und nachhaltig über seine Mitteilungspflichten belehrt wurde.

31
4. Dem Beklagten ist wegen des von ihm begangenen Dienstvergehens das Ruhegehalt abzuerkennen.

32
Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayDG wird einem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt aberkannt, wenn er, wäre er noch im Dienst, aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen. Für Ruhestandsbeamte, die ein Dienstvergehen im Sinne von § 47 Abs. 2 BeamtStG begangen haben, gelten für diese Dienstvergehen dieselben Maßstäbe wie für aktive Beamte. Der Eintritt in den Ruhestand ist daher

kein Grund, unabhängig davon, ob er in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren steht, die Dienstvergehen anders zu beurteilen (BayVGH, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 51).

33
Bei aktiven Beamten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

34
Nach Art. 14 BayDG ergeht die Entscheidung über die erforderliche Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDG). Beamte, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind gemäß Art. 14 Abs. 2 BayDG aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Das Gewicht der Pflichtverletzung ist danach Ausgangspunkt und richtungsweisendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme. Dies beruht auf dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die auch im Disziplinarverfahren Anwendung finden. Die gegen den Beamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen (BVerwG, U.v. 20.10.2005 – 2 C 12.04 – juris Rn. 22).

35
Da die Schwere des Dienstvergehens nach Art. 14 Abs. 1 BayDG maßgebendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist, muss das festgestellte Dienstvergehen nach seiner Schwere einer der im Katalog des Art. 6 BayDG aufgeführten Disziplinarmaßnahme zugeordnet werden. Bei der Auslegung des Begriffs „Schwere des Dienstvergehens“ ist maßgebend auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür können bestimmend sein objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung, z.B. Kern- oder Nebenpflichtverletzung, sowie besondere Umstände der Tatbegehung, z.B. Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) sowie unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte (BVerwG, U.v. 10.12.2015 – 2 C 6.14 – juris Rn. 16).

36
Das Bemessungskriterium „Persönlichkeitsbild des Beamten“ erfasst dessen persönliche Verhältnisse und sein sonstiges Verhalten vor, bei und nach der Tatbegehung. Dies erfordert eine Prüfung, ob das festgestellte Dienstvergehen mit dem bisher gezeigten Persönlichkeitsbild des Beamten übereinstimmt oder es – etwa als persönlichkeitsfremdes Verhalten in einer Notlage oder gar einer psychischen Ausnahmesituation – davon abweicht (BVerwG, U.v. 29.5.2008 – 2 C 15. 59/07 – juris Rn. 14).

37
Der Gesichtspunkt der „Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit“ verlangt eine Würdigung des Fehlverhaltens des Beamten im Hinblick auf seinen allgemeinen Status, seinen Tätigkeitsbereich innerhalb der Verwaltung und seiner konkret ausgeübten Funktion (BVerwG, U.v. 29.5.2008 a.a.O. Rn. 15).

38
Hieran gemessen ergibt sich für das Dienstvergehen des Beklagten als Ruhestandsbeamten Folgendes:

39
Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20. Mai 2015 (16a D 14.1158) einem Ruhestandsbeamten in einer vergleichbaren Konstellation das Ruhegehalt aberkannt. Diesem Fall lag zugrunde, dass der dortige Beklagte ungerechtfertigt Versorgungsbezüge in Höhe von 38.997,84 EUR erhalten hat. Im Unterschied zum vorliegenden Fall wurde der dortige Beklagte wegen Betrugs zu einer Freiheitstrafe von zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dieser die beiden Fälle prägende Unterschied führt indes nicht dazu, dass hier von einer Aberkennung des Ruhegehalts abzusehen wäre.

40

Denn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wirft in seiner Entscheidung vom 20. Mai 2015 dem dortigen Beklagten nicht einen Verstoß gegen die Pflicht zur Beachtung der Gesetze vor. Vielmehr erachtete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG für maßgeblich. Somit kann es für die Maßnahmebemessung keinen Unterschied machen, dass der hiesige Beklagte strafrechtlich nicht verurteilt wurde. Demnach ist hier Ausgangspunkt für die Maßnahmebemessung die Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten.

41
Erschwerend ist vorliegend zu bewerten, dass der Beklagte wiederholt falsche Angaben gegenüber dem Landesamt für Finanzen getätigt hat. Hinzu kommt, dass eine erhebliche Schadenshöhe vorliegt, da der Beklagte Versorgungsbezüge i.H.v. 81.633,84 EUR zu Unrecht bezogen hat.

42
Demgegenüber bestehen zu Gunsten des Beklagten keine mildernden Umstände, die für sich allein genommen oder im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau ein solches Gewicht hätten, dass von einer Aberkennung des Ruhgehalts abgesehen werden könnte.

43
Eine unverschuldete ausweglose wirtschaftliche Notlage kann nur dann zu einer Milderung führen, wenn es um ein vorübergehendes, zeitlich und zahlenmäßig eng begrenztes Fehlverhalten gehandelt hat (BayVGH, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 62). Angesichts der erheblichen Schadenshöhe und der auf Dauer angelegten Verfehlung liegt hier kein zahlenmäßig eng begrenztes Fehlverhalten vor.

44
Im Verhalten des Beklagten ist auch keine unbedachte persönlichkeitsfremde Augenblickstat in einer besonderen Versuchungssituation zu sehen (vgl. zu diesem Milderungsgrund: BVerwG, U.v. 24.2.1999 – 1 D 31.98 – juris Rn. 19). Dieser Milderungsgrund scheidet aufgrund der wiederholten Tatbegehung aus.

45
Für das Vorliegen von sonstigen anerkannten Milderungsgründen wie das Vorliegen einer psychischen Ausnahmesituation oder der persönlichkeitsfremden und einmaligen Augenblickstat bestehen keine Anhaltspunkte.

46
Insbesondere greift nicht der Milderungsgrund der freiwilligen Wiedergutmachung des Schadens. Freiwillig ist die Wiedergutmachung eines Schadens nur, wenn sie ohne äußeren oder inneren zwingenden Anlass erfolgt und wenn das Verhalten des Beamten erkennbar von Einsicht oder Reue bestimmt ist, sodass deswegen das an sich zerstörte Vertrauen des Dienstherrn in die Zuverlässigkeit und Treuebereitschaft des Beamten wiederhergestellt werden kann (BayVGH, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 64). Damit kann der Umstand, dass der Beklagte die überzahlten Versorgungsbezüge zurückgezahlt hat nicht durchgreifend zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, da die Rückzahlung aufgrund des bestandskräftigen Rückforderungsbescheids des Landesamts für Finanzen und mithin nicht freiwillig erfolgt ist.

47
Soweit sich der Beklagte darauf beruft, das Landesamt für Finanzen habe in Bezug auf die gebotenen Mitteilungspflichten eine falsche Auskunft erteilt, kann dies unter dem Gesichtspunkt eines Mitverschuldens des Klägers nicht zu einer milderen Maßnahme führen. Denn das Landesamt für Finanzen wies den Beklagten im Nachgang wiederholt auf die zutreffende Rechtslage hin, sodass eine Kausalität zwischen dem Hinweis des Landsamts für Finanzen vom 14. Januar 2013 und dem Fehlverhalten des Beklagten nicht gegeben ist.

48
In der Gesamtschau aller be- und entlastenden Umstände ist nach Überzeugung der Kammer die Aberkennung des Ruhegehalts angemessen, aber auch geboten. Die Schwere des Dienstvergehens führt zu einem endgültigen Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit.

49

Der Dienstherr muss darauf vertrauen dürfen, dass der Ruhestandsbeamte ihm gegenüber zutreffende Angaben macht und etwaige Einkünfte aus Nebentätigkeiten nicht verschweigt, zumal er insoweit – mangels Kontrollmöglichkeiten – auf die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit des Ruhestandsbeamten angewiesen ist. Der Beklagte hat sich mangels durchgreifender Milderungs- und Entlastungsgründe als vertrauensunwürdig erwiesen. Das Vertrauen des Dienstherrn in die ordnungsgemäße Abwicklung der Leistungsbeziehungen des Ruhestandsbeamten ist endgültig zerstört.

50
Auch die Würdigung des Persönlichkeitsbilds und die dienstlichen Leistungen des Beklagten ändern nichts daran, von der Höchstmaßnahme abzusehen. Der Beamte ist disziplinarrechtlich nicht vorbelastet, er ist seinen dienstlichen Pflichten bis zu seiner Ruhestandsversetzung beanstandungsfrei nachgekommen, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass der Beklagte in seiner letzten Regelbeurteilung weit unterdurchschnittlich beurteilt wurde. Besondere Milderungsgründe können daraus angesichts der Schwere des Dienstvergehens aber nicht hergeleitet werden.

51
Die Aberkennung des Ruhegehalts ist unter Abwägung des Gewichts des Dienstvergehens sowie des eingetretenen Vertrauensverlustes und der mit der Verhängung der Höchstmaßnahme einhergehenden Belastung auch nicht unverhältnismäßig. Danach muss die dem Ruhestandsbeamten staatlicherseits auferlegte Belastung geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Darüber hinaus darf der Eingriff seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den von dem (ehemaligen) Beamten hinzunehmenden Einbußen stehen. Die Disziplinarmaßnahme gegen einen Ruhestandsbeamten verfolgt hier neben der Pflichtenmahnung die Zwecke der Gleichbehandlung und der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes. Ist der durch das Gewicht des Dienstvergehens eingetretene Vertrauensschaden – wie vorliegend – mangels Milderungsgründen so erheblich, dass bei aktiven Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geboten ist, erweist sich die Aberkennung des Ruhegehalts gegenüber Ruhestandsbeamten als die geeignete und erforderliche Maßnahme, den aufgezeigten Zwecken von Disziplinarmaßnahmen gegen einen Ruhestandsbeamten Geltung zu verschaffen. In derartigen Fällen ist die Aberkennung des Ruhegehalts angemessen. Ist das Vertrauensverhältnis – wie vorliegend – endgültig zerstört, erweist sich die Aberkennung des Ruhegehaltes als angemessene Reaktion auf ein Dienstvergehen. Sie beruht auf der schuldhaften Pflichtverletzung des Ruhestandsbeamten und ist dem Ruhestandsbeamten daher als bei der Begehung vorhersehbar zuzurechnen (vgl. zu alldem BayVGH, U.v. 18.3.2015 – 16a D 09.3029 – juris).

52
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayDG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.